



Ortschaftsrat Euba

Stellungnahme zur Einbeziehung

Stellungnahme zur Anhörung nach § 67 Abs. 4 SächsGemO

In der Sitzung am 27.02.2018

hat der Ortschaftsrat die Diskussion und Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Euba in der Wahlperiode 2019 - 2024"

mit folgendem Ergebnis behandelt

Der Ortschaftsrat **stimmte** nachfolgend näher bezeichnetes wie folgt ab:

einstimmig ( 8 Ja-Stimmen,     Enthaltungen)

mehrheitlich (     Ja-Stimmen,     Nein-Stimmen,     Enthaltungen)

Im Ergebnis der Diskussion nimmt der Ortschaftsrat zum Schreiben von Katja Uhlemann vom 02.02.2018 wie folgt Stellung:

Für die Bemessung der Anzahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Euba wurden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Euba in die Stadt Chemnitz vom 24.03.1994 (Eingemeindungsvertrag) eindeutige Regelungen getroffen. In § 7 (3) heißt es "Die Anzahl der Ortschaftsräte richtet sich nach § 29, Abs. 2 und 3, SächsGemO, wobei die nächstniedrigere Größengruppe aus § 29 (2) maßgebend sein soll." Ausweislich der Veröffentlichung der Stadtverwaltung Chemnitz, Amt für Informationsverarbeitung vom 01.02.2018 über die "Bevölkerung und Flächen der Stadt Chemnitz und der Stadtteile, Stand 31.01.2018" verfügt die Ortschaft Euba über 1.947 Einwohner. Unter Anwendung des § 29 (2) SächsGemO in der aktuell gültigen Fassung ist die nächstniedrigere Größengruppe "bis zu 1.000 Einwohnern". Für diese Größengruppe beträgt die Zahl der Gemeinderäte 10, dies ist gemäß Regelungen des Eingemeindungsvertrages ebenfalls die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte.

Die Vorschrift des § 66 (2) SächsGemO bezieht sich somit lediglich auf das formelle Erfordernis, dass die Zahl der Ortschaftsräte in der Hauptsatzung zu benennen ist, ein quantitativer Spielraum besteht nicht.

Auch wenn die Ortschaftsverfassung befristet errichtet wurde, hat die Stadt Chemnitz durch Aufrechterhaltung der Ortschaften und deren Ortschaftsräte durch die einschlägigen Regelungen ihrer Hauptsatzung, hier insbesondere § 3 (1) und (2) i. V. m. § 32, bislang keine Veranlassung zur Anpassung der demokratischen Vertretung der Interessen der Einwohner der Ortschaften gegeben. Folglich gibt es keinen Anlass vom bisherigen Vertretungsschlüssel abzuweichen, da ebenso wie für die Bemessung der Gemeinde- bzw. Stadträte eine hinreichend breite Repräsentation des Bürgerwillens anzustreben ist.

Für den im Schreiben von Frau Uhlemann enthaltenen "Hinweis auf eine anzustrebende Gleichbehandlung der Ortschaften" fehlt es jedenfalls an einer hinreichenden Konkretisierung der dafür zugrunde zu legenden Kriterien (Einwohnerzahl, absolute Zahl der Mandate etc.), so dass diese in der Diskussion keine Berücksichtigung finden konnten.

In früheren Schreiben der Stadtverwaltung Chemnitz enthaltenen Hinweisen auf nicht besetzte Mandate wegen fehlender Ersatzmitglieder fehlt es an jeglicher rechtlicher und formeller Relevanz.

Auch enthält die SächsGemO in ihrer neuen Fassung keine Vorschriften, die - wie behauptet - eine (zumindest zahlenmäßige) Angleichung von Ortschaftsräten an Stadtbezirksbeiräte vorsieht. Die damit möglicherweise gemeinte Möglichkeit, Stadtbezirksbeiräte nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählen zu lassen, bezieht sich allein auf das Verfahren der Bestimmung der Mandatsträger für den Stadtbezirksbeirat und hat keinerlei Rückschluss auf die Zahl zu wählender Ortschaftsräte.

Fazit:

Der Ortschaftsrat Euba hält an der vertraglichen Regelung zur Zahl der Ortschaftsräte in Euba fest. Für eine Fortführung der Reduzierung der Mandate, wie sie vorübergehend als Konsolidierungsbeitrag im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eingebracht wurde, besteht aus aktueller Sicht kein Anlass. Um eine breite Meinungsbildung und demokratische Vertretung des Bürgerwillens zu gewährleisten, sind für die Ortschaft Euba in der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz 10 Ortschaftsräte vorzusehen.

---

*Th. Groß*

Unterschrift (Ortsvorsteher)